

durchzuführen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz am 18. Juni 1996 auf ihrer achtunddreißigsten Tagung in Genf verabschiedet wurde, sowie andere einschlägige Resolutionen, die von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zu diesem Thema verabschiedet wurden;

73. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Berichterstattung über die Durchführung dieser Resolution von Anfang an eng mit den zuständigen Akteuren und den Organisationen und Organen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, um Informationen über Initiativen zur Abschaffung der Ausbeutung der Kinderarbeit bereitzustellen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet auf nationaler und internationaler Ebene verbessert werden könnte;

VI

DIE NOT DER STRASSENKINDER

74. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die ständige Zunahme der aus der ganzen Welt gemeldeten Vorfälle, in denen Kinder, die auf der Straße leben oder arbeiten, als Täter oder als Opfer in schwere Verbrechen, Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

75. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen für die Probleme der Kinder zu bemühen, die auf der Straße leben oder arbeiten, Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ergreifen und ihnen unter anderem eine angemessene Ernährung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Bildung zuteil werden zu lassen und dabei zu berücksichtigen, daß diese Kinder für alle Formen von Mißbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung besonders anfällig sind;

76. *fordert* alle Regierungen *mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von Straßenkindern zu verhindern und Folter und gegen sie gerichtete Gewalttätigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, daß die Rechte der Kinder bei Rechts- und Gerichtsverfahren geachtet werden, um sie vor willkürlicher Freiheitsberaubung, Mißhandlung oder Mißbrauch zu schützen;

77. *betont*, daß die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Konvention über die Rechte des Kindes und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte einen bedeutsamen Schritt auf dem Weg zur Lösung der Probleme der auf der Straße lebenden oder arbeitenden Kinder darstellt, namentlich der Probleme der Ausbeutung, des Mißbrauchs und der Aussetzung von Kindern, und empfiehlt dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und anderen zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organen, diesem wachsenden Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten Aufmerksamkeit zu widmen;

78. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, im Einklang mit der Habitat-Agenda, die auf der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul abgehaltenen Konferenz der Vereinten Natio-

nen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurde¹³⁰, die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage von besonders schutzbedürftigen Kindern, namentlich des Wohlergehens von Kindern in städtischen Siedlungen, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes nahe, bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes diesem Problem Rechnung zu tragen und in Übereinstimmung mit Artikel 45 der Konvention zu erwägen, fachliche Beratung und Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu beantragen;

VII

79. *bittet* die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sowie die zuständigen Mechanismen der Menschenrechtskommission und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, miteinander zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß sich die Öffentlichkeit des Problems der in außergewöhnlich schwierigen Verhältnissen lebenden Kinder in stärkerem Maße bewußt wird und daß wirksamere Maßnahmen zur Lösung dieses Problems getroffen werden, indem sie unter anderem Entwicklungsprojekte einleiten und unterstützen, die sich auf die Lage dieser Kinder positiv auswirken können;

80. *ersucht* die Sonderberichterstatlerin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht vorzulegen;

81. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der im Einklang mit Ziffer 73 Angaben über den Stand der Konvention über die Rechte des Kindes und die Probleme der Ausbeutung der Kinderarbeit sowie deren Ursachen und Folgen enthält;

82. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" weiter zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/78. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

¹³⁰ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt sowie diejenigen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und daß die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

in der Erwägung, daß es geboten ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt¹³¹ zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und daß angemessene Finanzhilfen seitens der internationalen Gemeinschaft, einschließlich Unterstützung seitens der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

unter Hinweis auf den Beschluß 1992/255 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992, in dem der Rat die Organe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen ersucht hat sicherzustellen, daß jedwede von ihnen finanzierte oder gewährte technische Hilfe mit den für die autochthonen Bevölkerungsgruppen geltenden internationalen Übereinkünften und Normen vereinbar ist, und worin er Maßnahmen zur Förderung der Koordinierung auf diesem Gebiet sowie der stärkeren Einbeziehung autochthoner Bevölkerungsgruppen in die Planung und Durchführung der sie betreffenden Projekte angeregt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/156 vom 21. Dezember 1995,

1. *ist sich zutiefst* des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen *bewußt* und ist davon überzeugt, daß die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

2. *stellt fest*, daß das Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt im Laufe der Dekade überprüft und aktualisiert werden kann und daß der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung die Ergebnisse der Aktivitäten zur Halbzeit der Dekade überprüfen sollen, um Hindernisse bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade aufzuzeigen und Lösungen für deren Überwindung zu empfehlen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade¹³²;

4. *begrüßt* die Entschlossenheit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele des Aktivitätenprogramms für die Dekade zu stärken;

5. *erklärt erneut*, daß die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen ein Hauptziel der Dekade ist, und stellt fest, daß bereits zwei Tagungen der mit Kommissionsresolution 1995/32 vom 3. März 1995¹³³ eingerichteten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission stattgefunden haben, deren einzige Aufgabe darin besteht, den Entwurf einer Erklärung zu erarbeiten, in welcher der in der Anlage zu der Resolution 1994/45 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 26. August 1994 enthaltene Entwurf einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen¹³⁴ berücksichtigt wird;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die effektive Mitwirkung von Vertretern der autochthonen Bevölkerungsgruppen in der Arbeitsgruppe ist, und ermutigt die Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen, die bislang noch nicht zur Teilnahme registriert sind, jedoch gerne teilnehmen würden, im Einklang mit der in der Anlage zu der Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission festgelegten Vorgehensweise um Genehmigung nachzusuchen;

7. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die bestehenden Mechanismen, Vorgehensweisen und Programme innerhalb der Vereinten Nationen, die die autochthonen Bevölkerungsgruppen betreffen¹³⁵, und ersucht den Generalsekretär, seine Überprüfung vor der dreiundfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission den Regierungen, autochthonen Bevölkerungsgruppen und zuständigen internationalen Organisationen zu ihrer Stellungnahme vorzulegen;

8. *erkennt an*, daß eines der im Aktivitätenprogramm aufgeführten Ziele der Dekade darin besteht, die Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen;

9. *verweist* auf ihre Empfehlung in Resolution 50/157 vom 21. Dezember 1995, wonach die Menschenrechtskommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vom 26. bis 28. Juni 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Workshops über die mögliche Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen¹³⁶ die Veranstaltung eines zweiten Workshops prüfen soll;

10. *empfiehlt* im Lichte dieser Überprüfung, daß Bemühungen unternommen werden sollten, um sicherzustellen, daß die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen an allen weiteren Konsultationen zu dieser Frage teilnehmen, und begrüßt das Angebot der Regierung

¹³¹ Resolution 50/157, Anlage.

¹³² A/51/499.

¹³³ *Official Records of the Economic- and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹³⁴ Siehe E/CN.4/1995/2-E/CN.4/Sub.2/1994/56, Kap. II, Abschnitt A.

¹³⁵ A/51/493.

¹³⁶ E/CN.4/Sub.2/AC.4/1995/7 und Add.1-3.

Chiles, einen zweiten Workshop über die mögliche Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auszurichten;

11. *betont* die wichtige Rolle der internationalen Zusammenarbeit bei der Förderung der Ziele und Aktivitäten der Dekade sowie der Rechte, des Wohlergehens und der bestandfähigen Entwicklung autochthoner Bevölkerungsgruppen;

12. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, daß die menschliche und institutionelle Kapazität der autochthonen Bevölkerungsgruppen gestärkt wird, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können, und wiederholt zu diesem Zweck ihre Empfehlung, die Universität der Vereinten Nationen möge erwägen, in jeder Region eine oder mehrere Hochschulen finanziell zu unterstützen, die die Funktion von Zentren für wissenschaftliche Spitzenleistungen und für die Verbreitung von Fachwissen übernehmen sollen, und bittet die Menschenrechtskommission, geeignete Umsetzungsmaßnahmen zu empfehlen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, auf nationaler Ebene Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Aktivitäten der Dekade zu unternehmen;

14. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Dekade entrichten;

b) im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

c) sich im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen bemühen, den autochthonen Bevölkerungsgruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

d) nationale Komitees oder andere Mechanismen schaffen, an denen autochthone Bevölkerungsgruppen beteiligt sind, um sicherzustellen, daß die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

15. *legt* den Regierungen und anderen Gebern *außerdem nahe*, Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen zu entrichten, um den Vertretern autochthoner Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten und der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitzuwirken, die damit beauftragt ist, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten;

16. *appelliert* an die Regierungen sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Dekade zu

unterstützen, indem sie in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

17. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und mehr Mittel dafür bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden autochthonen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen den autochthonen Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zu bestimmen;

18. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, daß koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend autochthone Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf den einschlägigen Weltkonferenzen abgegeben wurden, das heißt auf der Weltkonferenz über Menschenrechte vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien, der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien), der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo, der Vierten Weltfrauenkonferenz vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing und dem Weltgipfel für soziale Entwicklung vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen;

19. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Entwicklung von Programmen im Rahmen der Menschenrechtsdekade der Vereinten Nationen die Verbreitung von Informationen über die Situation, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechend zu berücksichtigen;

20. *legt* den Regierungen *nahe*, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade zu erwägen, nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

21. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.